



**Neufassung der Wasserversorgungssatzung
des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien**

vom 24.11.2017

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. S. 2010) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und §§ 46, 60 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie der §§ 1, 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat die Verbandsversammlung Trinkwasser in ihrer Sitzung am 24.11.2017 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Teil I - Allgemeines	4
§ 1 - Allgemeines, öffentliche Einrichtung.	4
§ 2 - Begriffsbestimmung.	4
Teil II - Anschluss und Benutzung	5
§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht.	5
§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 5 - Befreiungen	6
§ 6 - Art der Versorgung	6
§ 7 - Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen.	6
§ 8 - Verwendung des Wassers	7
§ 9 - Unterbrechung des Wasserbezuges	7
§ 10 - Einstellung der Versorgung	8
§ 11 - Grundstücksbenutzung.	8
§ 12 - Zutrittsrecht	9
TEIL III Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Antragsverfahren, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen.	10
§ 13 - Haus- und Grundstücksanschlüsse	10
§ 14 - Aufwendungsersatz	10
§ 15 - Antragsverfahren und Anschlussgenehmigung.	11
§ 16 - Anlage des Anschlussnehmers.	12
§ 17 - Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers	12
§ 18 - Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers	12
§ 19 - Technische Anschlussbedingungen	13
§ 20 - Messung	13
§ 21 - Nachprüfung von Messeinrichtungen	13
§ 22 - Ablesung oder Schätzung des Wasserverbrauches	14
§ 23 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	14
§ 24 - Gemessene Wassermenge	14

TEIL IV - Benutzungsgebühren	.15
§ 25 Erhebungsgrundsatz	15
§ 26 - Wassergebühr	15
§ 27 - Grundgebühr	15
§ 28 - Pauschaltarif	15
§ 29 - Hydrantenbenutzung	16
§ 30 - Gebührenschuldner	16
§ 31 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum	16
§ 32 - Vorauszahlungen	17
§ 33 - Säumnis	17
§ 34 - Auskunfts- und Duldungspflicht	17
TEIL V - Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung	.18
§ 35 - Anzeigepflicht	18
§ 36 - Ordnungswidrigkeiten	18
§ 37 - Haftung bei Versorgungsstörungen	19
§ 38 - Verjährung von Schadensersatzansprüchen	20
§ 39 - Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern, Anordnungsbefugnis	20
TEIL VI - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen	.21
§ 40 - Umsatzsteuer	21
§ 41 - Unklare Rechtsverhältnisse	21
§ 42 - Inkrafttreten	21
 Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO	 22

Teil I - Allgemeines

§ 1 - Allgemeines, öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Wasserversorgung in seinem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.
- (2) Der Verband entscheidet über Art, Umfang und Zeitpunkt des Baus, der Erweiterung und/oder der Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Anschluss daran.
- (3) Der Verband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Der Verband betreibt die Wasserversorgung kostendeckend und erzielt keine Gewinne.
- (5) Der Verband kann mit seinen Mitgliedern Löschwasservereinbarungen abschließen.

§ 2 - Begriffsbestimmung

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, die Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt bzw. treten an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstückemit Trinkwasserzuversorgen. Öffentliche Wasserver-sorgungsanlagen sind insbesondere die Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, das öffentliche Verteilungsnetz einschließlich Nebeneinrichtungen, Hochbehälter und Druckerhöhungsanlagen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlussleitungen. Weiterhin gehören zu öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Leitungen auf privaten Grundstücken sofern sie der Versorgung von mehreren Grundstücken dienen und sie keine Leitungen im Sinne des Abs. 4 darstellen und diesbezüglich keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
- (4) Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der ersten Absperrereinrichtung (Hauptabsperrereinrichtung). Die Messeinrichtung (Wasserzähler) dient der Messung des Wasserverbrauchs der Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer. Sie ist in der Regel hinter der Hausanschlussleitung und vor der Anlage des Anschlussnehmers anzuordnen und sollte sich möglichst im Inneren von Gebäuden, an einem frostsicheren Ort befinden.
- (5) Die Anlage des Anschlussnehmers ist die Gesamtheit aller Anlagenteile zur Versorgung mit Wasser (Installation / Verbrauchseinrichtungen) nach der Hauptabsperrereinrichtung – ausgenommen der Messeinrichtung des Verbandes - unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb von Gebäuden.

Teil II - Anschluss und Benutzung

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach § 43 Abs. 1 des SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden. Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Abs. 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg bzw. Platz, ein öffentlich-rechtliches Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. efinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Ein Grundstück ist dann an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn eine den Wasserabnehmern zugängliche Wasserentnahmestelle vorhanden ist, dass aus ihr Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz entnommen werden kann.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 3 betrifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.

§ 5 - Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung sind die nach § 4 Verpflichteten insoweit und solange zu befreien, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen dessen, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interessen an der eigenen Gesamt- oder Teilversorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung gemäß den Verpflichtungen aus § 4 erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und bei nachweislicher Darlegung des Bestehens der den öffentlichen Belangen überwiegenden privaten Interessen.

§ 6 - Art der Versorgung

- (1) Das gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 - Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach diesen Satzungen vorbehalten sind,
 - soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung, rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband die Unterbrechung nicht zu vertreten hat oder
- (4) - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 - Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für eigene Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nach Antrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe oder andere Satzungsregelungen (§ 10) dem entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke ausschließen oder beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür ausschließlich Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzähler zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 9 - Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Soll für ein Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, der Wasserbezug zeitweilig eingestellt werden (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme), so hat dies der Anschlussnehmer mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich bei dem Verband anzumelden. Die zeitweilige Einstellung ist auf maximal 1 Jahr begrenzt. Auf Kosten des Anschlussnehmers wird durch den Verband der Hausanschluss gesperrt und der Wasserzähler ausgebaut. Der Hausanschluss bleibt inbetriebnahmefähig erhalten. Eine Wiederinbetriebnahme ist vom Anschlussnehmer mindestens 1 Woche vor dem gewünschten Termin anzumelden. Eine Befreiung von der Grundgebühr ist mit der zeitweiligen Einstellung des Wasserbezuges nicht verbunden.
- (2) Soll für ein Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, der Wasserbezug auf Dauer eingestellt werden, so hat der Anschlussnehmer die Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung und den Ausbau des Wasserzählers durch den Verband mit einer Frist von 4 Wochen vorher bei diesem schriftlich zu beantragen. Die Kosten der Abtrennung und des Ausbaus trägt der Anschlussnehmer. Die begründete Einstellung des Wasserbezuges berührt nicht die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges.

§ 10 - Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos zu Lasten des Anschlussnehmers einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der Verband berechtigt, ohne weitere Vorankündigung die Versorgung einzustellen.

Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband ist außerdem berechtigt, die Versorgung einzustellen, sofern trotz zumutbarer Bemühungen ein Anschlussnehmer nicht zu ermitteln ist.
- (4) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer alle angefallenen Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung als Vorkasse ersetzt hat.

§ 11 - Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör sowie deren Kennzeichnung zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden, oder für die, die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder der in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang, der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Vertragliche Vereinbarungen (§ 3 Abs. 5) bleiben hiervon unberührt.

Die Unzumutbarkeit der Einrichtung hat der Anschlussnehmer nachhaltig darzulegen.
- (4) Wird der Wasserbezug auf Grund von Wegfall der im § 4 Abs. 1 genannten Bedingungen eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dieses nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Abs. 1-4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 - Zutrittsrecht

- (1) Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 17 genannten Einrichtungen jederzeit zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

TEIL III

Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Antragsverfahren, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13 - Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4) werden ausschließlich vom Verband oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Verbandes. Für Anlagenteile, in denen sich die Messeinrichtung befindet (Wassermesserbühel, beide Absperrventile oder Kugelhähne einschließlich des Rückflussverhinderers), gilt Satz 1 entsprechend. Der Verband kann aufgrund des Zustandes des Hausanschlusses (Materialverschleiß, Inkrustation, nicht zugelassene Materialien wie Bleirohr o. a.) eine Auswechslung des Hausanschlusses fordern bzw. anordnen. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Verbandes.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Jedes Grundstück erhält einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Es soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Wird ausnahmsweise eine gemeinsame Hausanschlussleitung über mehrere Grundstücke oder eine Ausnahme von § 13 Abs. 2 Satz 2 angeordnet oder zugelassen, müssen sich die beteiligten Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte durch Eintragung einer Baulast sichern lassen. Ein beglaubigter Auszug aus dem Baulastenverzeichnis ist dem Verband zu überlassen.
- (4) Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Hausanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (§ 8 Abs. 3) herstellen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Werden durch den Zweckverband im Nachgang Überbauungen der Hausanschlussleitung festgestellt, so hat der Anschlussnehmer, diese nach Aufforderung durch den Zweckverband zu entfernen oder ist für die notwendige Änderung des Hausanschlusses kostenerstattungspflichtig.

- (6) Der Verband kann vom Anschlussnehmer nach Anhörung und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen verlangen, dass dieser die unentgeltliche Anbringung des Hinweisschildes für seinen Hausanschluss an der Einfriedung oder an der Gebäudewand, gegebenenfalls auch das Aufstellen einer Säule für die Befestigung des Schildes gestattet.

§ 14 - Aufwendungsersatz

- (1) Den Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie weiterer, vorläufiger oder vorübergehender Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile erwachsen. Die Kosten für die Herstellung sind vom Anschlussnehmer auch zu erstatten, wenn die Hausanschlüsse bereits beseitigt waren und das Grundstück nun erneut angeschlossen werden soll.

- (2) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Änderung und Beseitigung der Hausanschlussleitung sofern diese von ihm veranlasst wurden oder er anderweitig die Gründe dafür lieferte (§ 10).
- (3) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Erneuerung des Hausanschlusses für den auf seinem Grundstück befindlichen Teil des Hausanschlusses sofern die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses vor dem 03.10.1990 erfolgte. Eine Erneuerung ist ausschließlich eine Leitungsauswechslung gleicher Dimension auf gleicher Trasse.
- (4) Der Aufwendersatz wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen ermittelt. Zu den Kosten nach den Abs. 1,2 und 3 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (7) Schuldner des Erstattungsanspruches ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruches (Abs. 5) Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) ist. Mehrere Schuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner. Bei einem gemeinsamen Hausanschluss (§ 13 Abs. 3) haften die Anschlussnehmer für den jeweils gemeinsam genutzten Teil des Hausanschlusses als Gesamtschuldner.

§ 15 - Antragsverfahren und Anschlussgenehmigung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses, ist vom Anschlussnehmer, unter Verwendung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks und gemäß den technischen Anschlussbedingungen für jedes anzuschließende Grundstück zu beantragen.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 ist der Anschlussantrag durch den Anschlussnehmer spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Anschlussantrag einen Monat vor geplantem Beginn einzureichen.
- (3) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussgenehmigung). Änderungen an der Hausanschlussleitung oder Anlage des Anschlussnehmers (§ 16) bzw. der Anschlussgenehmigung zugrunde gelegten Angaben des Antragstellers aus dem Antrag auf Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, bedürfen der Änderungsgenehmigung.
- (4) Anschluss- und Änderungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich, gemäß den Antragsformularen des Verbandes zu beantragen (Anschluss- oder Änderungsantrag).
- (5) Der Verband entscheidet, in welcher Weise und wann das Grundstück anzuschließen ist.
- (6) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Hausanschlussleitung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten (z.B. Baurecht).
- (7) Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen sind verpflichtet, für ihre Bauvorhaben die im Abs. 1 genannten Unterlagen zur Anschlussgenehmigung einzureichen.

§ 16 - Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Verbands - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Weiterhin ist der Verband berechtigt, sofern kein zugelassenes Installationsunternehmen die Errichtung der Anlage vorgenommen hat, den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik durch ein zugelassenes Installationsunternehmen zu verlangen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbands durch den Anschlussnehmer zu veranlassen. Die mit der Plombierung verbundenen Kosten trägt der Verband. Bei Beschädigungen der Plomben und den damit verbundenen Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Wiederverplombung hat der Anschlussnehmer dem Verband die Kosten zu erstatten.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN, DVGW oder GS – Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Wasserversorgungsanlagen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 17 - Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das bau ausführende Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 18 - Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung zu Lasten des Anschlussnehmers verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19 - Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, an die Errichtung sowie an den Betrieb der Anlage des Anschlussnehmers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20 - Messung

- (1) Der Verband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Frostschäden gelten im Sinne der Haftungsfrage nicht als Einwirkung höherer Gewalt.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wassergebührenberechnung zugrunde zu legen.
- (5) Die Entnahmemenge von Löschwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz ist durch die jeweiligen zuständigen Verbandsmitglieder durch Schätzung zu ermitteln und dem Verband mitzuteilen.

§ 21 - Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Der Zählerausbau wird grundsätzlich vom Verband vorgenommen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Antragsteller der Nachprüfung.

§ 22 - Ablesung oder Schätzung des Wasserverbrauches

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbands regelmäßig einmal im Jahr oder auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- (2) Der Verband ist nicht verpflichtet, sofern die Räume des Anschlussnehmers nicht betreten werden können, mögliche weitere Zutrittsberechtigte zu ermitteln, um die Ablesung vorzunehmen. Diese sind dem Verband durch den Anschlussnehmer vorher schriftlich zu benennen.
- (3) Der Wasserverbrauch wird abweichend von § 20 Abs. 1 durch Schätzung ermittelt, wenn
 1. die Messeinrichtung ausgefallen ist
 2. der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
 4. das Ergebnis der auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer vorzunehmenden Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird,
 5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung offensichtlich unzutreffend ist,
 6. der Verbrauch von Wasser unter Beeinflussung oder Umgehung der Messeinrichtung stattgefunden hat,
 7. zum Zeitpunkt des Wechsels des Gebührenschuldners (§ 30) keine Ablesung stattgefunden hat. Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

§ 23 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten, nach seiner Wahl, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet bzw. anbringt, wenn:
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.Der Wasserzählerschacht oder –schrank hat mindestens den vorgegeben Maßen des Verbandes zu entsprechen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist, sofern die Bedingungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (4) Als unverhältnismäßig lang im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist die Hausanschlussleitung dann anzusehen, wenn sie eine Länge von 15 m auf dem anzuschließenden Grundstück überschreitet.

§ 24 - Gemessene Wassermenge

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

TEIL IV - Benutzungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Zweckverband eine Gebühr gemäß § 26.

§ 26 - Wassergebühr

- (1) Die Wassergebühr setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr (§ 27) und
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr ist die Gebühr für den gemessenen Verbrauch und wird mittels Messeinrichtung festgestellt.
Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ **1,64 €**.

§ 27 - Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist die Gebühr für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen. Die Grundgebühr wird für jeden Hausanschluss, gestaffelt nach der Zählergröße, erhoben.
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss €/Monat	bis Q ₃ 4 (ehemals Qn 2,5) 7,49 €	bis Q ₃ 10 (ehemals Qn 6) 14,98 €	größer Q ₃ 10 (ehemals Qn 6) 37,45 €
---------------------------	---	---	--

Wird der Hausanschluss im Laufe des Berechnungszeitraumes hergestellt, so wird die Grundgebühr anteilig ab Anschlussstag berechnet. Verlangt der Anschlussnehmer den Rückbau, so wird der Monat, in welchem der Rückbau begehrt wurde, als voller Monat gerechnet.

- (2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 28 - Pauschaltarif

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Anschlussnehmer zur Gebühr pauschal veranlagt. Sie setzt sich aus einer pauschalen Verbrauchsgebühr für 90 Liter pro Person und Tag sowie dem Grundgebührenanteil gemäß Abs. 3 zusammen. Als Person ist die Zahl der auf dem Grundstück am 1.1. des Veranlagungszeitraumes (§ 31 Abs. 2) mit Haupt- und Nebenwohnsitz einwohnermelderechtlich erfassten Personen maßgebend. Ändert sich die Zahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen im Laufe des Jahres, so wird dies auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Grundsätze der Abgabenordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem Pauschaltarif beträgt je m³ die in § 26 Abs. 2 festgesetzte Gebühr.
- (3) Die Grundgebühr nach dem Pauschaltarif beträgt pro Tag 1/30-tel der monatlichen Grundgebühr nach § 27 Abs. 1 für Wasserzähler mit einer Nenngröße des Dauerdurchfluss bis Q₃ 4.

§ 29 - Hydrantenbenutzung

- (1) Für die Bereitstellung von Standrohren und Standrohrzählern zur Wasserentnahme an Ober- oder Unterflurhydranten (§ 8 Abs. 4) ist folgende Ausleihgebühr zu entrichten:
 - 1,45 € pro Tag (bis 14 Tage)
 - 0,73 € pro weiteren TagDaneben ist die auf die verbrauchte Wassermenge entfallende Verbrauchsgebühr (§ 26 Abs. 2) zu zahlen.
- (2) Der Verband händigt die Hydrantenstandrohre und Standrohrzähler nur gegen Vorkasse einer Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 €/pro Standrohr oder Standrohrzähler aus. In besonderen Fällen kann der Verband auf die Gestellung einer Sicherheitsleistung verzichten.
- (3) Im Falle des Verlustes oder Beschädigung des Standrohres trägt der Entleiher die vollständigen Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. der Reparatur. Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Verlust- bzw. Beschädigungsmeldung.

§ 30 - Gebührenschuldner

- (1) (1) Schuldner der Wassergebühr ist der Anschlussnehmer. Bei Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und, soweit vorhanden, bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert.
- (2) Erfolgt die Wasserentnahme ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner derjenige, der das Wasser entnimmt.
- (3) Bei der Ausleihe von Standrohren und Standrohrzählern nach § 29 ist der Entleiher (Mieter) Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner nach den Abs. 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner.

§ 31 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum,

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Erfolgt die Wasserentnahme ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung. In den Fällen des § 29 entsteht die Pflicht der Gebührentichtung mit dem Tag der Ausleihe.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bzw. in den Fällen des § 29 am letzten Tag der Ausleihe.
- (3) Der Verband ist berechtigt, auf Grundlage der erfolgten Jahresablesung die erfassten Zählerstände zum 31.12. des Abrechnungsjahres anteilig hoch- bzw. herunterzurechnen.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 von den Wohnungseigentümern ein Verwalter bestellt worden, kann der Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden.
- (5) Gebührenbescheide, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, bedürfen keiner Unterschrift und Namensangabe (§ 35 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG).

§ 32 - Vorauszahlungen

- (1) Jeweils auf den 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 25 ff. zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.
- (2) Der Verband kann die Höhe der Vorauszahlungen bei erheblich verändertem Verbrauchsverhalten auf Antrag und Nachweis des Anschlussnehmers ändern.
- (3) Erfolgt die Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt, wird den Vorauszahlungen auch die voraussichtliche Jahresgebührensuld zugrunde gelegt und auf die verbleibenden Fälligkeitstermine des laufenden Jahres aufgeteilt.

§ 33 - Säumnis

- (1) Bei Zahlungsverzug des Gebührenpflichtigen erhebt der Verband Vollstreckungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Verbandes.

§ 34 - Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.-----

TEIL V

Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 35 - Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Verband schriftlich anzuzeigen:
 1. Der Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
 3. Namens- und Anschriftenänderungen des Anschlussnehmers.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Verband entfällt.
- (3) Der Anschlussnehmer hat dem Verband, sofern eine Eigengewinnungsanlage vorhanden ist bzw. von ihm zur Erstellung vorgesehen ist, dieses dem Verband unter Angabe der vorgesehenen Nutzung schriftlich mitzuteilen.

§ 36 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet,
 4. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
 5. entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 8. entgegen § 20 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 35 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 37 - Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder einer seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs.1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs, 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmer mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 38 - Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 37 bezeichneten Art verjähren entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 37 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 39 - Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat dem Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.
- (3) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann der Verband die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionalität aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.

TEIL VI

Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 - Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendungsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Kosten und Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Aufwendungsersätzen und Einnahmen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 41 - Unklare Rechtsverhältnisse

- (1) Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 42 - Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nachdem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Neufassung der Wasserversorgung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 17.09.1999 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Torgau, den 01.12.2017

gez. Barth

Verbandsvorsitzende

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

